



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3260 / 2023

Bericht über das Ergebnis einer

Medienübergreifenden Umweltinspektion

im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 93 Landeswassergesetz (LWG),
§ 52 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Allgemeine Angaben

Standort:

**Kieshecker Weg 260
40468 Düsseldorf**

Anlagenbezeichnung:

KFZ-Vermietung

Betreiber:

InCa Tec Maintenance & Carservice GmbH

Zuständige Überwachungsbehörde:

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Düsseldorf

weitere beteiligte Behörden:

keine

Datum der Inspektion:

21.11.2023

Dauer der Inspektion vor Ort:

2 Stunden

angemeldete

unangemeldete

Inspektion

weitere Standortdaten:

Begehung im Erdgeschoss; die Obergeschosse sind nicht umweltrelevant (Parkflächen, Aufenthaltsräume)

Umweltmanagementsystem:

vorhanden

nicht vorhanden

Inspektionsbericht ausgestellt am: **11.04.2024**



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3260 / 2023

2. Umfang der Umweltinspektion

2.1 Inhaltlicher Umfang der Umweltinspektion Umweltmedien / Rechtsbereiche

A) Wasserrecht
- Abwasserbeseitigung
- Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

B) Abfallrecht
- Gewerbeabfallverordnung
- Abfallregister

C) Immissionsschutzrecht
nicht umweltrelevant

D) Sonstiges
./.

2.2 Räumlicher Umfang der Umweltinspektion:

Gebäude / Anlage: Gegenstand der Inspektion

Waschstraße, Brauchwasserrecyclinganlage: Einhaltung der Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung)
Abscheideranlage zu Brauchwasserrecyclinganlage: Prüfung der Generalinspektion und des Betriebstagebuches
Entwässerung: Entwässerungsplan
Betriebstankstelle (u.a. Lagerbehälter, Abfüllfläche, Abscheider): Prüfung der Generalinspektion und des Betriebstagebuches, Betriebsanweisung
Lagerraum: Lagerung wassergefährdender Stoffe (Gebindelager)

3. Ergebnisse der Umweltinspektion:

Ergebnis der Umweltinspektion

- Keine Mängel
 Geringfügige Mängel
 Erhebliche Mängel
 Schwerwiegende Mängel



Umweltinspektionsbericht Nr. 111- 3260 / 2023

Beschreibung der Mängel:

1. Dokumentation nach GewAbfV fehlt (§ 3 GewAbfV)
2. Unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe im Bereich der Waschanlage (§ 62 WHG i.V.m. §§ 17 und 18 AwSV)
3. Betriebstagebuch zur Brauchwasserrecyclinganlage fehlt (§ 58 WHG; wasserrechtliche Genehmigung 03.07.2009)
4. Betriebstagebuch zum Abscheider der Waschstraßen unvollständig (§ 60 WHG i.V.m. § 3 AbwV)
5. Anlagendokumentation nach AwSV fehlt (§ 62 WHG i.V.m. § 43 AwSV)
6. Betriebsanweisung nach AwSV fehlt (§ 62 WHG i.V.m. § 44 AwSV)
7. Unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Stoffe auf der Abfüllfläche (§ 62 WHG i.V.m. §§ 17 und 18 AwSV)
8. Unvollständiges Betriebstagebuch zum Abscheider der Abfüllfläche (§ 60 WHG i.V.m. § 3 AbwV)
9. Verstopfter Ablauf der Abfüllfläche (§ 62 WHG i.V.m. § 17 AwSV)
10. Befüllschacht mit Flüssigkeit beaufschlagt (§ 62 WHG)
11. Fehlende Plomben an Absperrventilen der Leckanzeige-Überwachungsleitung (§ 62 WHG)

Ziffern 1, 4, 5, 6, 8, 9: geringfügige Mängel

Ziffern 2, 3, 7, 10, 11: erhebliche Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Revisionsschreiben

Erfolgte Mängelbeseitigung:

4. Erläuterungen

Die Umweltbehörden sind durch den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.09.2012 verpflichtet, bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltinspektion wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Im Inspektionsbericht werden der Umfang der im Rahmen der Inspektion durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Ergebnisse wiedergegeben.

Die Ergebnisse der Umweltinspektionen werden wie folgt bewertet:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend.

Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die **zu Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern.

Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu **akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können**.

Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern.

Ggf. ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen.